

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation der Länder im
OZG-Umsetzungsprojekt „EfA-Bergbau“**

Der Senat von Berlin
WiEnBe -IIIA31-
9013(913) - 8234

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme-
des Senats von Berlin

über **den Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation der Länder im OZG-Umsetzungsprojekt „EfA-Bergbau“**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

A. Begründung:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Zur Umsetzung des OZG im Bereich Bergbau und Feldes- und Förderabgabe haben sich 14 Länder im Umsetzungsprojekt Bergbau („EfA-Bergbau“) zusammengeschlossen. Sie beabsichtigen, die entsprechenden OZG-Leistungen mit allen zugeordneten Leistungen des Leistungskataloges der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) bis Ende des Jahres 2022 digital online zur Verfügung zu stellen. Bei den Leistungen handelt es sich um bergbauliche Leistungen. Dazu sind 30 LeiKa-Leistungen der OZG-Leistung Bergbau und 8 Leika-Leistungen der OZG-Leistung Feldes- und Förderabgabe aus dem Themenfeld Steuern & Zoll umzusetzen.

Um die Grundlage für die Finanzierung und den Betrieb zu schaffen, wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Ländern abgestimmt. Die Länder Baden-Württemberg und Bayern werden sich der Vereinbarung nicht anschließen. Eine zukünftige Teilnahme ist jedoch möglich.

In Umsetzung des Projekts wurden zunächst zwischen den Pilotpartnern - dem Land Niedersachsen (NI) , dem Freistaat Sachsen (SN) und dem Land Rheinland-Pfalz (RP) - Verwaltungsvereinbarungen zur Kooperation geschlossen, die die Entwicklung eines Antragsverfahrens (Bergpass®) und des Fachverfahrens mit angeschlossenem Fachinformationssystem (BIS) durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes RP (LBEG) und das Oberberghauptmann des Sächsischen Oberbergamtes des Landes SN (OBA) in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes RP (MWVLW) zum Gegenstand haben.

Das OBA übernimmt die Federführung bei der Weiterentwicklung des BIS und stimmt sich hierüber mit dem LBEG ab. Das LBEG übernimmt für das System Bergpass® und das BIS die Aufgaben der technischen Umsetzung, der Beauftragung der entsprechenden Dienstleister zur Programmierung und Pflege der Systeme sowie die Bereitstellung an alle nachnutzenden Länder.

Für RP, federführend für das Themenfeld Umwelt, nimmt das MWVLW die Aufgabe wahr, das Projekt zu koordinieren, die zur Verfügung stehenden Mittel der FITKO und des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), zu beantragen, diese als Projektmittel den Ländern zur Verfügung zu stellen, die Abrechnung durchzuführen und Dienstleister zur Unterstützung der Koordinierung, der Vorbereitung der Programmierung der Leistungen und der Abrechnung zu beauftragen.

Das Antragsverfahren des Systems (Bergpass®) soll als Online-Dienst zentral in NI gehostet und den nachnutzenden Ländern zur Verfügung gestellt werden. Das Fachverfahren und das Fachinformationssystem (BIS) werden den nachnutzenden Ländern zum Betrieb in ihren Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsvereinbarung, die allen Ländern zum Beitritt offen steht, regelt die fortgesetzte kooperative Entwicklung des Systems unter Einbeziehung weiterer Länder als Kooperationspartner. Sie definiert insofern für die Projektpartner den Umfang, die Dauer und die Finanzierung des Projektes.

Für die Umsetzung des Projekts sollen Mittel aus dem Digitalisierungsbudget durch die FITKO und dem Konjunkturpaket eingesetzt werden. In dieser Phase ist nicht vorgesehen, dass die teilnehmenden Länder eigene Mittel für die Umsetzung zur Verfügung stellen.

Für die Finanzierung des BIS stehen aus dem bewilligten Digitalisierungsbudget durch die FITKO Mittel in Höhe von 3.348.000 Euro zur Verfügung. Für das Antragsverfahrens (Bergpass®) stehen Mittel aus dem Konjunkturpaket in Höhe von 14.542.850 Euro zur Verfügung.

Die durch das Konjunkturpaket des Bundes geförderten Projekte müssen die Entwicklung eines durch andere nachnutzbaren Online-Dienstes zum Ziel haben. Diese Verpflichtung wird das „Einer für Alle“-Prinzip (kurz EfA-Prinzip) genannt. Das EfA-Prinzip bringt das arbeitsteilige und damit effiziente Vorgehen zwischen Bund, Ländern und Kommunen zum Ausdruck.

Durch die Verwaltungsvereinbarung wird für alle Projektpartner erstmals eine Grundlage für die Implementierung der Softwarekomponenten im Rahmen des Projekts begründet. Die Einbeziehung der Vorbereitung des Betriebs durch Implementierung der Leistungen in die jeweilige IT-Umgebung der Bergbehörden aller Kooperationspartner in das Projekt und damit die Inanspruchnahme von Projektmitteln für die Implementierung ist mit einer grundsätzlichen Absicht der Nachnutzung verbunden.

Für den Ausbau, die Weiterentwicklung und den dauerhaften Betrieb der Systeme Bergpass® und BIS wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung durch das LBEG - für das BIS in Abstimmung mit dem OBA - mit allen nachnutzenden Ländern geschlossen; bevorzugt wird eine Nachnutzung über den FIT-Store in Betracht gezogen.

Berlin selbst nutzt das zu entwickelnde System nicht unmittelbar, da für bergrechtliche Verfahren in Berlin aufgrund eines Staatsvertrags das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus zuständig ist. Das LBGR führt sowohl die Arbeit mit der Software als auch die praktische Implementierung für das Land Berlin durch. Eine Beteiligung Berlins an dem Projekt ist auch aus dem Grund erforderlich, dass das LBGR bei seiner Arbeit für Brandenburg und für Berlin eine einheitliche Software einsetzen kann. Eine ähnliche Konstruktion besteht bezüglich der Länder SH, HH und HB, für die das niedersächsische LBEG zuständige Behörde ist. Da Berlin Nutzungsrechte für die entwickelten Systeme erhalten wird, sind auch für Berlin Finanzierungsanteile des Bundes vorgesehen. Dafür ist es erforderlich, dass Berlin Projektpartner der Verwaltungsvereinbarung wird.

B. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 AZG i.V.m. § 28 Abs. 1 GGO II

C. Gesamtkosten:

Es entstehen keine Kosten für das Land Berlin.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Diese Verwaltungsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Es sind keine Kostenauswirkungen auf die privaten Haushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ersichtlich.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), welches aufgrund eines Staatsvertrags für das Land Berlin zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes ist, wird verstärkt.
- G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:
Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz (Klimacheck durchgeführt).
- H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
Die Verwaltungsvereinbarung dient als Grundlage für die Finanzierung und den dauerhaften Betrieb in der jeweiligen Infrastruktur, wodurch eine einheitliche elektronische Abwicklung der Verfahren in Berlin und Brandenburg sowie in den anderen beteiligten Ländern sichergestellt wird.
Durch die Anwendung des EfA-Prinzips werden Synergien zwischen den Ländern genutzt und somit allen OZG-Beteiligten erleichtert, Leistungen für die Unternehmen zu digitalisieren und schnell flächendeckend verfügbar zu machen. Die Nutzung des länderübergreifenden Systems bietet zudem eine nutzerfreundliche Anwendung für Antragstellende, die in verschiedenen Ländern tätig sind.
- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Die Finanzierung für das BIS (aus dem Digitalisierungsbudget durch FITKO) und für das Antragsverfahren Bergpass® (aus dem OZG-Konjunkturpaket) erfolgt durch Bundesmittel.
Für den Ausbau, die Weiterentwicklung und den dauerhaften Betrieb der Systeme Bergpass® und BIS wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung mit allen nachnutzenden Ländern geschlossen.
Für die Nachnutzung wird ein Budget von insgesamt jährlich 1.170.000 Euro für die Jahre 2023 bis 2027 festgelegt. Die Kosten sollen nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Länder aufgeteilt werden. Dieser Schlüssel sieht für Berlin einen Kostenanteil von 5 % vor. Für die die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg fanden Verhandlungen hinsichtlich einer Deckelung des Betrages statt. Zum aktuellen Zeitpunkt beträgt der Kostenanteil mit Deckelung 41.654 Euro pro Jahr für das Land Berlin.

Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushalt 2022/2023 angemeldet und bewilligt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 9. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Stephan Schwarz

.....

Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation der Länder im OZG- Umsetzungsprojekt „EfA Bergbau“

zwischen

dem Land Niedersachsen,
letztlich vertreten durch den Präsidenten des
Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
(nachfolgend **LBEG** genannt)

dem Freistaat Sachsen,
letztlich vertreten durch den Oberberghauptmann des
Sächsischen Oberbergamtes, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg,
(nachfolgend **OBA** genannt)

und dem Land Rheinland-Pfalz,
letztlich vertreten durch die Leitung der Abteilung Wirtschaftsordnung, Öffentliches
Wirtschaftsrecht im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz,
(nachfolgend **MWVLW** genannt)

- als Beteiligte nachfolgend auch **Pilotpartner** genannt -

sowie

weiteren Ländern, als Beteiligte nachfolgend **Projektpartner** genannt,

- alle Partner gemeinschaftlich nachfolgend als **Kooperationspartner** bezeichnet -

Präambel

Zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sollen die OZG-Leistungen Bergbau sowie Feldes- und Förderabgabe im Umsetzungsprojekt Bergbau („EfA Bergbau“) im Zusammenwirken der Kooperationspartner mit allen zugeordneten Leistungen des Leistungskataloges der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) bis Ende des Jahres 2022 digital online zur Verfügung gestellt werden. Die 14 am Gesamtprojekt teilnehmenden Länder haben hierzu in der Absichtserklärung eine grundsätzliche Übereinkunft erzielt und sich zum Ziel gesetzt, bei der Digitalisierung der genannten Leistungen in multilateralem Austausch mitzuwirken.

In Umsetzung dieser Übereinkunft wurden zunächst zwischen den Pilotpartnern Verwaltungsvereinbarungen zur Kooperation geschlossen, die die Entwicklung eines Antragsverfahrens (Bergpass®) und des Fachverfahrens mit angeschlossenem Fachinformationssystem (BIS) durch das LBEG und das OBA in Abstimmung mit dem MWVLW zum Gegenstand haben.

Die Leistungen werden dabei nach dem Prinzip „Einer für Alle“ digitalisiert. Die Systeme Bergpass® und BIS werden so weiterentwickelt, dass das Gesamtsystem den Vorgaben für die Umsetzung des IT-Planungsrates, der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) und des Bundes als Mittelgeber im Rahmen des OZG-Konjunkturpakets genügen.

Das OBA übernimmt die Federführung bei der Weiterentwicklung des BIS und stimmt sich hierüber mit dem LBEG ab. Das LBEG übernimmt für das System Bergpass® und das BIS die

Aufgaben der technischen Umsetzung, der Beauftragung der entsprechenden Dienstleister zur Programmierung und Pflege der Systeme sowie die Bereitstellung an alle nachnutzenden Länder. Für Rheinland-Pfalz, federführend für das Themenfeld Umwelt, nimmt das MWVLW die Aufgabe wahr, das Projekt zu koordinieren, die zur Verfügung stehenden Mittel der FITKO und des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), zu beantragen, diese als Projektmittel den Ländern zur Verfügung zu stellen, die Abrechnung durchzuführen und Dienstleister zur Unterstützung der Koordinierung, der Vorbereitung der Programmierung der Leistungen und der Abrechnung zu beauftragen.

Das Antragsverfahren des Systems (Bergpass®) soll als Online-Dienst zentral in Niedersachsen gehostet und den nachnutzenden Ländern zur Verfügung gestellt werden. Das Fachverfahren und das Fachinformationssystem (BIS) werden den nachnutzenden Ländern zum Betrieb in ihren Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.

Diese Verwaltungsvereinbarung, die allen Ländern zum Beitritt offen steht, regelt zum einen die fortgesetzte kooperative Entwicklung des Systems unter Einbeziehung weiterer Länder als Kooperationspartner. Sie definiert insofern für die Projektpartner den Umfang, die Dauer und die Finanzierung des Projektes. Auf ihrer Grundlage arbeiten alle Kooperationspartner an der Digitalisierung der OZG-Leistungen unter Koordination des MWVLW aktiv mit. Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf die jeweilige IT-Umgebung führen die Kooperationspartner in Abstimmung mit den Pilotpartnern dezentral durch, soweit diese nicht zentral vom LBEG durchgeführt werden. Dabei wird durch diese Verwaltungsvereinbarung für alle Projektpartner erstmals eine Grundlage für die Implementierung der Softwarekomponenten im Rahmen des Projekts begründet. Die Einbeziehung der Vorbereitung des Betriebs durch Implementierung der Leistungen in die jeweilige IT-Umgebung der Bergbehörden aller Kooperationspartner in das Projekt und damit die Inanspruchnahme von Projektmitteln für die Implementierung ist mit einer grundsätzlichen Absicht der Nachnutzung verbunden.

Für den Ausbau, die Weiterentwicklung und den dauerhaften Betrieb der Systeme Bergpass® und BIS wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung durch das LBEG - für das BIS in Abstimmung mit dem OBA - mit allen nachnutzenden Ländern geschlossen; bevorzugt wird eine Nachnutzung über den FIT-Store in Betracht gezogen.

Dies vorausgeschickt, wird vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist es, im Zusammenwirken der Kooperationspartner die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung der OZG Leistungen „Bergbau“ sowie „Feldes- und Förderabgabe“ im Umsetzungsprojekt „EfA Bergbau“ zu digitalisieren und zur Nachnutzung nach dem Modell „Einer für Alle/Einer für Viele“ (EfA) zur Verfügung zu stellen. Der Zielraum und die Grundlagen für die angestrebte Softwarearchitektur sind in Anlage IV beschrieben.
- (2) Die konkreten Rahmenbedingungen der Nachnutzung werden im Rahmen einer weiteren Verwaltungsvereinbarung oder über den FIT-Store erfolgen. Die Kooperationspartner stimmen überein, dass vorrangig eine Nachnutzung über den FIT-Store angestrebt wird. Sie verpflichten sich, hierüber auf der Grundlage der in Anlage V niedergelegten Eckpunkte zu verhandeln.
- (3) Unter der Federführung des MWVLW und dessen Beauftragten werden die Pilotpartner zusammen mit den Projektpartnern OZG-relevante Anforderungen für die umzusetzenden

Leistungen sowie die erforderlichen Funktionalitäten (z.B. FIM-Bausteine) und die Nutzerfreundlichkeit erstellen. Das LBEG stellt auf dieser Grundlage in Abstimmung mit den weiteren Pilotpartnern die OZG-konforme Nachnutzungsmöglichkeit des einheitlich neu zu erstellenden Systems auf der Basis des Bergpass® und BIS als EfA-Leistung sicher. Den Kooperationspartnern ist bekannt, dass sie für die Nachnutzung eine gesonderte Lizenz für das System Cardo pro Installation auf eigene Kosten erwerben müssen.

- (4) Das für die Kooperationspartner jeweils geltende Haushalts-, Beihilfe und Vergaberecht ist einzuhalten.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Gleiches gilt für den Bereich der Informations- und IT-Sicherheit. Die bestehenden Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte werden im Rahmen der jeweiligen Verantwortung durch die Kooperationspartner geprüft und unter Federführung des LBEG angepasst und ergänzt. Die Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragten der beteiligten Bergbehörden sind auf Verlangen in die Abstimmung unmittelbar einzubeziehen.

Um die zu entwickelnden IT-gestützten Geschäftsprozesse vor Gefährdungen, wie beispielsweise Angriffen von innen und außen, fahrlässigem Handeln, Nachlässigkeiten usw. zu schützen, ist durch angemessene personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass

- (a) nur Befugte personenbezogene Daten und sonstige Auftragsinhalte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
 - (b) personenbezogene Daten und sonstige Auftragsinhalte während der Bearbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität) und dass
 - (c) personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit).
- (6) Die Kooperationspartner werden sich gegenseitig über bevorstehende und erfolgte Änderungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung des OZG gestellten Anforderungen, z.B. durch Festlegungen des IT-Planungsrates oder der FITKO, informieren. Die Kooperationspartner werden hieraus resultierende Änderungsverlangen bzw. geänderte Anforderungen prüfen und nach Abstimmung im Projekt soweit zeitlich, finanziell und technisch leistbar umsetzen; das MWVLW und die übrigen Kooperationspartner leisten soweit möglich hierbei Unterstützung.
 - (7) Etwaige erforderliche dezentrale Maßnahmen zur Anpassung der jeweiligen IT-Umgebung der Kooperationspartner an die Systeme Bergpass® und BIS (Implementierungsmaßnahmen) werden von den Kooperationspartnern selbständig durchgeführt. Die Projektpartner stimmen sich insofern hinsichtlich der Abgrenzung zu den im Projekt zentral erbrachten Leistungen als auch hinsichtlich der Durchführung der danach verbleibenden Implementierungsleistungen mit den Pilotpartnern ab. Weitergehende Bindungen, die sich aus einer Einbeziehung von Implementierungsmaßnahmen in das Projekt nach Abs. 8 ergeben, bleiben unberührt.
 - (8) Das Projekt umfasst die Option, auch Implementierungsmaßnahmen der Kooperationspartner im Rahmen des Projekts abzuwickeln. Die Inanspruchnahme von Projektmitteln zur Implementierung ist grundsätzlich mit einer Nachnutzung auf der Grundlage eines Instruments zur Regelung der Nachnutzung im Sinne von Abs. 2 verbunden, hiervon ausgenommen ist das LBEG. Das MWVLW wird unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens für eine angemessene Verteilung unter den Kooperationspartnern sorgen. Mit der Entgegennahme von Projektmitteln zu

Implementierungszwecken verpflichten sich die Kooperationspartner, die Mittel an das MWVLW zu erstatten, falls eine verbindliche Nachnutzungsregelung nicht zu Stande kommt und aus diesem Grund eine Rückforderung seitens der Mittelgeber erfolgt.

§ 2 Bestandteile der Vereinbarung

Bestandteile der Vereinbarung sind:

- a) Antrag FITKO Budget des MWVLW zur länderübergreifenden Umsetzung der OZG-Leistung Bergbau - „EfA Bergbau“ -, Änderungsantrag und Mittelzuweisungen der FITKO (Anlage I),
- b) Dachabkommen zum Konjunkturpaket mit Anlagen und Einzelabkommen mit Anlagen zum Konjunkturpaket mit Anlagen (Anlage II),
- c) Antrag OZG-Konjunkturpaket mit einer Anlage, Änderungsantrag und Mittelzuweisung (Anlage III),
- d) IT-Architektur (Anlage IV),
- e) Eckpunkte der angestrebten Nachnutzungsregelung (Anlage V),
- f) Muster Beitrittserklärung (Anlage VI),
- g) Ausgabenpläne der Projektpartner (Anlage VII); abweichend hiervon können das LBEG und das OBA, soweit sie von der Option nach § 1 Abs. 8 Gebrauch machen, ihre Ausgaben für die Implementierung auch in die Ausgabenpläne nach den bestehenden bilateralen Kooperationsverträgen mit dem MWVLW aufnehmen.

§ 3 Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

- (1) Die Kooperation ist von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet:
 - a) dem übereinstimmenden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung des OZG im Umsetzungsprojekt „EfA Bergbau“;
 - b) der ausgewogenen Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Kooperationspartner und dem Verständnis, dass die jeweiligen Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner nicht allein bezogen auf einzelne Maßnahmen und Handlungsfelder, sondern bezogen auf die Umsetzung des OZG im Sinne eines Gesamtvorhabens zu bewerten sind;
 - c) der Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung der in § 7 Abs. 1 angelegten konkreten Handlungsfelder zwischen den Kooperationspartnern;
 - d) der Sicherstellung des Einsatzes von durch die Kooperationspartner für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
 - e) des kontinuierlichen Austausches über laufende Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung, so dass ein kontinuierlicher Wissensaustausch über die Aktivitäten im Bereich Digitalisierung zwischen den Kooperationspartnern entsteht;
 - f) dem Willen, im Konfliktfall eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen zu finden.
- (2) Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden durch diese Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

§ 4 Projektzeitraum und -organisation

- (1) Der Projektzeitraum hat am 01.01.2021 begonnen und endet planmäßig am 31.12.2022. Das MWVLW beantragt soweit möglich eine Projektverlängerung.

- (2) Die in Nr. 3.12 des FITKO-Förderantrags nach § 3 Buchst. a aufgeführte Projektorganisation gilt als vereinbart. Zusätzlich wird vom MWVLW ein Projektcontrolling installiert, welches die ordnungsgemäße Verausgabung der Mittel prüfen wird.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt für das BIS aus dem bewilligten Digitalisierungsbudget durch die FITKO – Anlage I. Für das Antragsverfahren Bergpass® werden weitere Mittel aus dem OZG-Konjunkturpaket zur Verfügung gestellt – Anlage III.
- (2) Die Kooperationspartner werden sich bei Bedarf zu Fragen, die sich im Verhältnis zu den Mittelgebern ergeben, abstimmen.
- (3) Soweit die Mittel gemäß Abs. 1 dem MWVLW nicht zur Verfügung stehen, steht das Projekt unter Haushaltsvorbehalt.

§ 6 Weiterleitung von Mitteln

- (1) Das MWVLW leitet Mittel entsprechend dem jeweiligen Ausgabenplan nach § 2 Buchst. g an die Kooperationspartner weiter.
- (2) Im Hinblick auf die überwiegende Finanzierung des Projekts aus dem OZG-Konjunkturpaket können grundsätzlich nur Ausgaben abgerechnet werden, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen erstattungsfähig sind; insofern wird auf Nr. 2.5 der Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakets OZG sowie auf diese ggf. auch zukünftig noch ergänzende Regelungen Bezug genommen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des MWVLW.
- (3) Die Höhe der den Kooperationspartnern jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus dem jeweiligen Ausgabenplan nach § 2 Buchst. g. Der Ausgabenplan kann im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Kooperationspartner und dem MWVLW angepasst werden. Der angepasste Ausgabenplan bedarf gemäß der Projektstruktur der Zustimmung des Lenkungsausschusses und der Befassung des Länderrates.
- (4) Die Kooperationspartner beantragen gemäß § 7 Abs. 4 im Voraus bei dem MWVLW die Weiterleitung von Mitteln im Rahmen des Ausgabenplans und stellen Abrechnungen über tatsächliche Ausgaben an das MWVLW. Die Abrechnungen sollen zusammen mit den Berichten nach Abs. 5 Buchst. b und d übermittelt werden.
- (5) Als Voraussetzung für die Mittelzuweisung verpflichten sich die Kooperationspartner, diese zweck- und bedingungsentsprechend zu verwenden und an der Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Zuweisungsverhältnissen mitzuwirken.

Hierzu zählen:

- a) die Dokumentation des Erreichens der Meilensteine und des ordnungsgemäßen Projektverlaufs zur Erstellung der Statusberichte,
- b) jeweils zum 15.6. und 15.12. eine Mitteilung an das MWVLW über den Stand der verausgabten Mittel,
- c) jeweils zum 15.8. eine Mitteilung an das MWVLW zum Stand der zu diesem Datum und der voraussichtlich zum 31.12. gebundenen Mittel,
- d) spätestens einen Monat nach Projektabschluss, mindestens aber jährlich bis 31.01. zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, die Vorlage von Unterlagen einschließlich Kopien der Belege zur Erstellung eines einfachen Verwendungsnachweises,

- e) die Aushändigung von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen an FITKO und das BMI/BMUV auf Anforderung durch diese Stellen oder das MWVLW,
 - f) die Mitwirkung an der Erfüllung der sich aus den zum OZG-Konjunkturpaket geschlossenen Abkommen ergebenden Anforderungen; dies umfasst insbesondere die Einhaltung der EfA-Mindestanforderungen sowie eine im Wesentlichen den vorstehenden Handlungen entsprechende Mitwirkung an den Pflichten in Bezug auf Monitoring und Reporting,
 - g) weitere Mitwirkungshandlungen, die das MWVLW auf der Grundlage der Vorgaben der Mittelgeber näher bestimmen kann.
- (6) In Bezug auf zukünftige Anforderungen der Mittelgeber bzw. deren Änderungen gilt § 1 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass das MWVLW die Kooperationspartner unverzüglich informieren wird, wenn solche Änderungen angekündigt oder vorgenommen werden.
- (7) Sollte es zu Rückforderungsverlangen durch die Mittelgeber kommen, werden sich die Kooperationspartner gegenseitig bei der Abwehr unterstützen, soweit diese Verlangen nicht offensichtlich gerechtfertigt sind. Im Falle einer Rückforderung durch die FITKO oder BMI/BMUV hat der für den Rückforderungsgrund verantwortliche Kooperationspartner im Rahmen seines Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches die Rückforderung zu tragen.
- (8) Die Kooperationspartner sind sich einig darüber, dass die Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen durch das MWVLW oder seiner Beauftragten geprüft werden kann (Vier-Augen-Prinzip). Die Kooperationspartner stellen hierfür die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Zeiterfassungen in ihrer Kosten-Leistungs-Rechnung, zur Verfügung und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die Prüfungsrechte der FITKO, des BMI/BMUV oder deren Beauftragte und prüfender Rechnungshöfe bleiben davon unberührt. Diese Rechte sind ggf. auch Dritten gegenüber auszubedingen.

§ 7 Leistungen / Arbeitspakete

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, Leistungen wie in den gegenüber den Mittelgebern definierten Arbeitspaketen festgelegt, in dem jeweils festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen zu erbringen. Dazu gehören auch Teilaufgaben, die auf dieser Basis zur Abarbeitung in einem bestimmten Zeitraum zwischen den Kooperationspartnern vereinbart werden (Sprints). Wird von der Option nach § 1 Abs. 8 Gebrauch gemacht, sind auch die davon betroffenen Implementierungsleistungen erfasst.
- (2) Die Kooperationspartner werden die von ihnen im Rahmen des Projektes übernommenen Arbeiten und Beiträge sachgemäß und nach bestem Wissen unter Beachtung des jeweiligen Standes der Technik ausführen.
- (3) Die Kooperationspartner sorgen in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung des für sie geltenden Haushalts- und Vergaberechts dafür, dass die Liefergegenstände der Kooperationspartner und beauftragten Dritter entsprechend den einschlägigen standardisierten Vorgaben insbesondere der WMK, des IT-Planungsrates und des OZG-Leitfadens erstellt werden. Sofern Liefergegenstände entsprechend den standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, erfolgt nach Bestätigung der Erreichung des jeweiligen Meilensteins die Freigabe der weiteren Mittel.
- (4) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf Antrag gestaffelt im Voraus zu Beginn einer Projektphase nach Nr. 3.13 des Antrags auf Mittel aus dem FITKO-Budget vom 25.11.2020.

- (5) Die Kooperationspartner stimmen sich regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die geplanten Inhalte und die Zeitplanung von Teilaufgaben ab. Bei Bedarf können die Arbeitspakete im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Das sich hierdurch ergebende geänderte Arbeitsprogramm bedarf gemäß der Projektstruktur der Zustimmung des Lenkungsausschusses und der Befassung des Länderrates sowie entsprechend den Bescheiden der Zustimmung der FITKO und des BMI/BMUV. Bei einer Änderung des Arbeitsprogramms werden die beteiligten Kooperationspartner und das MWVLW bei Bedarf zugleich eine Anpassung der betroffenen Ausgabenpläne vornehmen.

§ 8 Berichte

- (1) Über den Fortgang der Arbeiten in den einzelnen Aufgabenblöcken wird durch das MWVLW nach den Vorgaben der Mittelzuweisung FI-50/044/008-122020 der FITKO vom 18.12.2020 und dem Lenkungsausschuss entsprechend § 6 Abs. 5 berichtet.
- (2) Die Kooperationspartner stellen dem MWVLW über § 6 Abs. 5 hinaus alle Informationen zur Verfügung, die zur Berichterstattung im Rahmen der OZG-Umsetzung sowie insbesondere an die FITKO und das BMI/BMUV und zur Erstellung des Verwendungsnachweises erforderlich sind.
- (3) Darüber hinaus kann das MWVLW bei Bedarf weitere Informationen und Berichte zum Zweck der Projektsteuerung von den Kooperationspartnern anfordern.

§ 9 Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- (1) Die Kooperationspartner räumen sich gegenseitig an den bei der Durchführung des Projektes entstandenen Arbeitsergebnissen für Zwecke und Dauer des Projekts (vgl. § 4 Abs. 1) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Kooperationspartnern bei Durchführung ihrer Arbeiten im Rahmen des Verbundprojekts erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software). Nicht erfasst sind Rechte an den Softwareprodukten Bergpass® und BIS, soweit eine Rechteinräumung nicht erforderlich ist, um die Ziele des Projekts, insbesondere hinsichtlich der Implementierung der Softwareprodukte, zu erreichen.

Soweit dies für die Ermöglichung einer OZG-konformen Nachnutzung erforderlich sein sollte, werden sich alle Kooperationspartner auch nach Beendigung des Projekts hierfür die erforderlichen Rechtspositionen an Arbeitsergebnissen einräumen.

- (2) Für die anschließende Nachnutzung wird das LBEG das weiterentwickelte System auf der Grundlage von Bergpass®/BIS mit allen erforderlichen Rechten den teilnehmenden Ländern bzw. dem FIT-Store zur Verfügung stellen. Soweit erforderlich, wird es die Rechte dem MWVLW zum Zweck der Ermöglichung der Nachnutzung verschaffen. Das OBA wird, soweit erforderlich, dem LBEG und dem MWVLW Rechte am BIS zum Zweck der Ermöglichung der Nachnutzung des weiterentwickelten Gesamtsystems verschaffen.

Das LBEG und das OBA sichern rechtlich die Möglichkeit der Nachnutzung hinsichtlich der in das System einfließenden Elemente (BergPass® bzw. BIS) ab, beispielsweise durch Sicherung entsprechender Rechte-/Lizenzoptionen. Sie stellen sicher, dass die erarbeiteten Ergebnisse nicht mit Schutzrechten Dritter belastet sind, die der beabsichtigten Nachnutzung entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Rechte

2

behaupten, unterrichten LBEG bzw. OBA die anderen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich.

- (3) Die FIM-Bausteine sowie weitere Arbeitsergebnisse, die für eine FIM-basierte Eigenentwicklung erforderlich sind, veröffentlicht das MWVLW auf den dafür vorgesehenen Internetseiten.

§ 10 Haftung

- (1) Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind, soweit nicht Kardinalpflichten betroffen sind, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Ersatz von mittelbaren Schäden (Folgeschäden, z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen, soweit kein Fall von Vorsatz vorliegt. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit die Kooperationspartner als Gesamtschuldner haften, richtet sich die Haftungsverteilung im Innenverhältnis nach den Verursachungsbeiträgen.
- (3) Die verursachungsabhängige Einstandspflicht im Falle von Rückforderungen nach § 6 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten, Beitritt

- (1) Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn sie von den drei Pilotpartnern unterzeichnet ist und ihr mindestens drei weitere Länder beigetreten sind. Das MWVLW wird die Beteiligten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens unverzüglich unterrichten.
- (2) Der Vereinbarung kann jedes Land auf entsprechendes Gesuch, das an das MWVLW zu richten ist, beitreten. Voraussetzung für einen Beitritt ist für die Länder, die Partner der Absichtserklärung sind, nur die vorherige Abstimmung eines Ausgabenplanes nach § 2 Buchst. g) mit dem MWVLW. Weitere Länder können mit Zustimmung des MWVLW beitreten, wenn eine Beeinträchtigung der Projektziele nicht zu besorgen ist.
- (3) Wenn die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, übersendet das MWVLW dem beitriftswilligen Land eine Beitrittserklärung nach dem als Anlage VI beiliegenden Muster in der Anzahl der nach Beitritt beteiligten Kooperationspartner und bittet dieses um Gegenzeichnung. Sollte auf Grundlage von § 1 Abs. 5 bereits ein umfassendes Datenschutz- und Datensicherheitskonzept entwickelt worden sein, wird auch dieses übermittelt. Der Beitritt erfolgt mit Zugang der vom beitriftswilligen Land gegenzeichneten Beitrittserklärungen beim MWVLW. Das MWVLW leitet jeweils ein unterzeichnetes Exemplar der Beitrittserklärung an die übrigen Kooperationspartner weiter.
- (4) Die Kooperationspartner stimmen dem vorbeschriebenen Procedere mit der Unterzeichnung der Vereinbarung bzw. mit dem Beitritt bereits vorab ausdrücklich zu.
- (5) Die beitretenden Länder treffen mit Wirksamwerden des Beitritts die Rechte und Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung. Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens erreichte Projektstand (insbesondere die Beschlüsse des Länderrates) ist für die Beitretenden verbindlich.

§ 12 Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung endet mit der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Mittelgebern. Die vollständige Erfüllung tritt nicht ein vor dem erfolgreichen, vom Lenkungsausschuss festzustellenden und vom IT-Planungsrat sowie dem BMI/BMUV bestätigten Abschluss des Projektes sowie dem Abschluss der Verwendungs- und Dokumentationsprüfung. Das MWVLW wird die Kooperationspartner entsprechend informieren.
- (2) Die Befugnis der Kooperationspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die bewilligten Mittel für das Projekt wesentlich eingeschränkt, reduziert oder modifiziert werden und die Kooperationspartner kein Einvernehmen gem. § 6 Abs. 3 S. 2 erzielen. Die Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem MWVLW erklärt werden. Dieses informiert die übrigen Kooperationspartner.
- (3) Erfolgt die Kündigung auf Grund eines im Verantwortungsbereich des kündigenden Kooperationspartners liegenden Umstandes, kann das MWVLW verlangen, dass das kündigende Land einen detaillierten Abschlussbericht zum erreichten Stand der Entwicklungsarbeiten vorlegt und - soweit rechtlich möglich - Rechte entsprechend § 9 sowie entsprechende Verkörperungen der Arbeitsergebnisse den anderen Kooperationspartnern überlässt. Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertrages gewährleistet das kündigende Land, dass Arbeitsergebnisse gemäß § 9 Abs. 5 zur Verfügung gestellt werden können.

§ 13 Sonstiges

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hatten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hatten.
- (3) Im Verhältnis zwischen dem MWVLW einerseits und LBEG bzw. OBA andererseits bleiben die Verpflichtungen aus den bereits separat geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bestehen. Soweit die darin enthaltenen Regelungen von denen in dieser Vereinbarung abweichen, sollen im Verhältnis zwischen LBEG bzw. OBA und MWVLW im Zweifel die spezielleren Regelungen Vorrang haben.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.
- (5) Sofern dies nach Anwendung der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Erreichung des Projektziels erforderlich ist, sind die Kooperationspartner einander verpflichtet, das Kooperationsabkommen entsprechend anzupassen und zu diesem Zweck auf Verlangen eines Kooperationspartners entsprechende Neuverhandlungen zu führen. Die Begründung von zusätzlichen Verpflichtungen steht dabei unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsplan der Kooperationspartner.

✓
26

Hannover, den 22.08.2022
LBEG


(Carsten Mühlenmeier)

Freiberg, den 02. SEP. 2022
OBA


(Prof. Dr. Bernhard Cramer)

Mainz, den 18.08.2022
MWVLW


(Ingrid Schüttler)

Anlage VI zu § 11

Beitrittserklärung

[Briefkopf RP als federführende Partei]

[Beitretendes Land;
Adresse]

Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation der Länder im OZG-Umsetzungsprojekt
„EfA Bergbau“ vom [...] [in der Fassung vom [...]]

Hier: Beitrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Beitrittserklärung in [●]-facher Ausfertigung erklären Sie Ihren Beitritt zu der oben genannten Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe von deren § 11. Hierdurch wird auch der hier beigefügte, mit Ihnen abgestimmte Ausgabeplan verbindlich. Ein Exemplar der Beitrittserklärung ist für Ihre Akten bestimmt. Eine aktuelle Fassung der Verwaltungsvereinbarung [ggf. nebst Nachtrag vom [●]] liegt dieser Beitrittserklärung bei.

Mit freundlichen Grüßen

[federführende Partei]

Der Beitritt zum oben genannten Verwaltungsabkommen und das Einverständnis zu den vorstehenden Konditionen wird hiermit ausdrücklich erklärt.

[beitretende Partei]